

Feststellung gemäß § 5 UVPG
BEA Power-Plant GmbH & Co. KG Bockenem

GAA v. 28.04.2022 — HI 21-069-01 —

Die Firma BEA Power-Plant GmbH & Co. KG, 31167 Bockenem, Im Nördernfeld, hat mit Schreiben vom 20.07.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 nach BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Biomethan-Blockheizkraftwerk mit 7,51 MW FWL am Standort in 31167 Bockenem, Karl-Heinz-Bädje-Straße Gemarkung Bockenem, Flur 3, Flurstück(e) 39/29 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 1.2.2.2 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonst. Feuerungsanlage - der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor.

Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine besonders schutzwürdigen Gebiete erheblich nachteilig betroffen sind.

Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.